

3–3.3 Religionsunterricht: Pflichtstunden der Geistlichen

Um die Vergütung des nebenberuflich erteilten Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen durch die Pfarrgeistlichen innerhalb der Diözesen des Landes Hessen zu vereinheitlichen, wird folgende Regelung erlassen:

Soweit nach kirchlichem Recht Geistliche verpflichtet sind, innerhalb ihrer Pfarrei an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen bis zu 4 Wochenstunden Religionsunterricht unvergütet zu erteilen, wird dieser Unterricht nicht vergütet (§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung über die nebenberufliche Erteilung katholischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Hessen, Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1973, S. 768).

Zur Vereinheitlichung der bislang unterschiedlichen kirchlichen Bestimmungen treffen die Bistümer Fulda, Limburg und Mainz folgende Regelung:

1. Die Erteilung des Religionsunterrichts gehört zum Seelsorgeauftrag der Priester.
2. Alle in der Pfarrseelsorge tätigen Priester sind verpflichtet, bis zu 4 Wochenstunden Religionsunterricht (auch „Pflichtstunden“ genannt) an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen unentgeltlich zu erteilen, sofern der Einzugsbereich dieser Schulen den Seelsorgebezirk ganz oder zum Teil erfasst.
3. Für diese Priester vergütet das Land Hessen der zuständigen Bistumskasse den Religionsunterricht von der fünften Stunde an.
4. Auch für die unentgeltlich erteilten Religionsstunden ist der Abschluss eines Gestellungsvertrages für nebenberuflichen Religionsunterricht erforderlich.
5. In begründeten Fällen können Priester von der Bistumsleitung zum Teil oder ganz von der Verpflichtung, Religionsunterricht zu erteilen, freigestellt werden. Die Bistumsleitung setzt den zuständigen Regierungspräsidenten davon in Kenntnis.
6. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres verringert sich die Zahl der unvergütet zu erteilenden Religionsstunden von 4 auf 2; mit Vollendung des 65. Lebensjahres erlischt die Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht.

Anmerkung: Die Verpflichtung zu unvergütetem Religionsunterricht (Pflichtstunden) gilt nicht für kirchliche Bedienstete, die nicht Priester sind. Sie können auch nicht an Stelle der Priester zu unvergütetem Religionsunterricht herangezogen werden.

Aus: Kirchliches Amtsblatt Diözese Fulda 1978, Nr. 182.